

**Entgeltordnung für Veranstaltungen
der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung
Neufassung vom 17.12.2001***

§ 1

Entgeltpflicht und Höhe des Entgelts

- 1.1 Für die Teilnahme an der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung wird gemäß § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes ein Entgelt erhoben.
Bei der Berechnung des Entgelts ist sicherzustellen, dass die Kosten, die durch die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung entstehen, gedeckt werden.
- 1.2 Das Entgelt ist aufzuschlüsseln nach:
 - 1.2.1 Grundentgelt für Personalkosten (für Dozenten und Hilfskräfte einschließlich der Nebenkosten).
 - 1.2.2 Kostenbeitrag für Sachkosten (Lernmittel), Verbrauchsmaterial, zusätzlich anfallende Gerätemieten und Bewirtschaftungskosten sowie Nebenkosten.
- 1.3 Das Grundentgelt für Personalkosten beträgt regelmäßig mindestens 3,10 Euro pro Teilnehmer und Stunde und ist zu erhöhen, wenn daraus die bei der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Personalkosten nicht abgedeckt werden können. Der Kostenbeitrag für Sachkosten ist in der für die Veranstaltung zusätzlich anfallende Höhe festzusetzen.
In den Planungsunterlagen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung sind für jede Veranstaltung das Grundentgelt nach Nr. 1.2.1 und der Kostenbeitrag nach Nr. 1.2.2 getrennt auszuwerten.

§ 2

Abweichungen vom Grundentgelt

- 2.1 Wird eine Maßnahme im Auftrag eines Arbeitgebers, eines Berufsverbandes, der Arbeitsverwaltung oder eines sonstigen Drittmittelgebers durchgeführt, so wird das Grundentgelt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Drittmittelgeber festgesetzt. Das Grundentgelt muss mindestens 3,10 Euro pro Teilnehmer und Stunde betragen.
- 2.2 Für Veranstaltungen der beruflichen Weiterqualifikation, die nicht durch Dritte finanziert werden, kann das Grundentgelt abweichend von Nr. 1.3 festgesetzt werden. Das Grundentgelt muss mindestens 1,50 Euro pro Teilnehmer und Stunde betragen.
- 2.3 Bei Maßnahmen der zielgruppenspezifischen Weiterbildung sowie bei nachgewiesenen sozialen Gründen des Teilnehmers (z.B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosigkeit) kann das Grundentgelt ermäßigt werden bzw. auf die Erhebung des Grundentgelts ganz verzichtet werden.

* In der Fassung der Änderungsordnung vom 12.12.2001; in dieser Fassung in kraft mit Wirkung vom 1.1.2002

- 2.4 Die Gründe für eine Herabsetzung bzw. einen Verzicht gemäß Nr. 2.2 und 2.3 sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren. Solche Gründe können insbesondere sein:
- 2.4.1 Es handelt sich um eine Pilotmaßnahme (erstmaliges Angebot) oder ein besonderes Drittmittelprojekt.
- 2.4.2 Es besteht ein besonderes öffentliches (bildungspolitisches) Interesse an der Maßnahme/Veranstaltung.

§ 3

Zuständigkeit, Fälligkeit

- 3.1 Über das Entgelt entscheidet die Koordinierungsstelle, die Zentralstelle für Weiterbildung oder die sonstige mittelbewirtschaftende Stelle im Rahmen dieser Entgeltordnung.
- 3.2 Das Entgelt wird mit der Anmeldung des Teilnehmers fällig. Über Teilzahlungsmöglichkeiten entscheiden die unter Nr. 3.1 genannten Stellen.

§ 4

Mittelverwendung, Abrechnung

- 4.1 Alle Einnahmen aus Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung sind zweckgebunden für Ausgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bei der jeweils zuständigen mittelbewirtschaftenden Stelle.
- 4.2 Die Abrechnung der unter Nr. 3.1 genannten Stellen mit den Hochschulen bzw. Dozenten erfolgt regelmäßig halbjährlich nach Semesterabschluss. Dabei sind den Hochschulen die dort entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten*

* § 5 regelt das Inkrafttreten der früheren Fassung der Entgeltordnung, die gegenstandslos geworden ist.